

(3) Wird Faserlein- oder Ölfaserleinstroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgewinnung geeigneten Zustand geliefert, erhöhen sich die in der Anlage 5 c bestimmten Preise um 1 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, und um 0,80 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht, Nachbau I und II handelt. Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger dem Erfassungsbetrieb zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut (Saaten) nach der Aufbereitung die Eignung als Saatlein aberkannt wird.

(4) Wird Hanfstroh mit Samen aus einem anerkannten Feldbestand und in einem zur Saatgutgewinnung geeigneten Zustand geliefert, erhöhen sich die in der Anlage 5 a bestimmten Preise um 0,70 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Elite und Vorstufen handelt, um 0,60 DM je 100 kg, wenn es sich um Samen der Erntestufe Hochzucht handelt, und um 0,45 DM, wenn es sich um Samen von Nachbau I und II handelt. Der Vermehrerzuschlag ist vom Erzeuger dem Erfassungsbetrieb zurückzuzahlen, wenn dem Aufbereitungsgut (Saaten) nach der Aufbereitung die Eignung als Saathanf aberkannt wird.

(5) Für Faserpflanzenstroh, das in eine Güteklasse eingestuft ist, sich aber infolge falscher Vorbereitung zur Ablieferung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, gelten die in den Anlagen 5 a, 5 b, 5 c und 5 d bestimmten Preise abzüglich der Aufwendungen für die Überführung des Stroh in einen ordnungsgemäßen Zustand in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zugelassenen Höhe, jedoch nicht über einen Betrag von 1,20 DM je 100 kg Anrechnungsgewicht hinaus.

(6) Für Faserlein- und Ölfaserleinstroh, dessen Beschaffenheit (z. B. gemäht und gedroschen, teilverrottet, Bostbefall, unreif, übermäßig verholzt sowie Stroh unter 35 cm) die Einstufung auch in die unterste Güteklasse nicht mehr gestattet, dürfen höchstens 6 DM, jedoch nicht unter 3 DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh ohne Samen handelt, und höchstens 6,50 DM, jedoch nicht unter 3 DM je 100 kg, wenn es sich um Stroh mit Samen handelt, berechnet werden. Für Stroh, das nicht mehr sortiert und nicht in Garben gebunden werden kann (Wirrstroh), dürfen höchstens 3 DM je 100 kg berechnet werden. Wirrstroh, das noch sortiert und in Garben gebunden werden kann, unter 35 cm lang ist, aber sonst im Gesamteindruck nach Farbe, Stengelstärke, Stengelhaltung, Unkrautfreiheit gut und ohne Krankheiten ist, kann in diesem Fall höchstens nach Sorte V b 1 (45 cm) eingestuft werden, (s

(7) Hanfstroh der Sorten „Bernburger Einhäusiger Hanf“ und „Hohenthurmer Gleichzeitgreifender Hanf“, auf Mineralböden angebaut, ist zwei Güteklassen höher, als sich bei der Längen- und Punktbewertung ergibt, einzustufen. Sofern die Bewertung die Güteklasse I ergibt, ist bei der Einstufung die Preisdifferenz zwischen Güteklasse I und II dem Erfassungspreis noch zuzuschlagerij

§ 33

(1) Für gemähtes, entsamtes Öllein Stroh mit einem Unkraut- und Schmutzbesatz von höchstens 2 % gelten die in der Anlage 5 e angeführten Erfassungspreise.

(2) Übersteigt der Unkraut- und Schmutzbesatz 2 %, so ist der Mehrbesatz mengenmäßig vom Gewicht abzuziehen. Das danach verbleibende Gewicht ist der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 34

(1) Für Brechflachs und Werg gelten die in den Anlagen 5 f und 5 g angeführten Erfassungspreise.

(2) Bei stärkerem Schäbenbesatz ist von dem für die III. Qualität festgesetzten Preis ein Abschlag von 0,06 DM je kg zulässig. Der sich danach ergebende Preis ist der Erfassungspreis für die festgestellte Qualität. Er ist in der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken.

§ 35

(1) Die in den Anlagen 5 a bis 5 f bestimmten Erfassungspreise verstehen sich frei Verladestation des Erfassungsbetriebes verladen.

(2) Anfuhrkosten bis zu 10 km Anfahrtsweg werden nicht vergütet. Bei über 10 km Anfahrtsweg gehen die Kosten für die über 10 km liegende Strecke in preisrechtlicher Höhe zu Lasten des Käufers.

§ 36

Die VEAB bilden ihre Abgabepreise an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe bzw. Spinnereien unter Zugrundelegung der bisherigen Erfassungspreise, und zwar:

- bei Hanfstroh gemäß Anlage 5 a, Spalten 4 und 6,
- bei Faserhanf gemäß Anlage 5 b, Spalte 4,
- bei Faserlein- und Ölfaserleinstroh gemäß Anlage 5 c, Spalten 4 und 6,
- bei Faserlein- und Ölfaserlein-Röstroh gemäß Anlage 5 d, Spalte 4,
- bei Öllein Stroh gemäß Anlage 5 e, Spalte 2,
- bei Brechflachs gemäß Anlage 5 f, Spalte 3,
- bei Werg von Brechflachs gemäß Anlage 5 g, Spalte 3.

Abschnitt VI

Erfassungspreise für Schlachtvieh, Schlachtgeflügel und Kaninchen

§ 37

(1) Als Schlachtvieh nach dieser Preisanordnung sind Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine zu verstehen, die auf die Pflichtablieferung abgeliefert werden.

(2) Unter die Bezeichnung Schlachtgeflügel fallen alle Haus-Geflügelarten, die in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgenommen werden.

(3) Diese Preisanordnung ist auch für Kaninchen anzuwenden, die in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgeliefert werden.

§ 38

(1) Für Schlachtvieh werden die in den Anlagen 6 a und 6 b festgesetzten Erfassungspreise gezahlt. Zu diesen Erfassungspreisen sind Preiszuschläge nach Anlage 6 c zu zahlen; das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls die Höhe dieser Preiszuschläge verändern. Die näheren Bedingungen für die Zahlung der Preiszuschläge setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert fest.

(2) Für Schlachtvieh und Schlachtgeflügel werden die in der Anlage 6d genannten Erfassungspreise gezahlt.

(3) Die Erfassungspreise gelten bei Schlachtvieh frei Viehauftriebsstelle und bei Geflügel sowie Kaninchen frei Annahmestelle der Erfassungs- und Aufkauforgane.

(4) Bei Rindern und Kälbern (Doppellender) sind Zuschläge für Außstidhtiere in Höhe der in der Anlage 6 a festgelegten Sätze zu zahlen.